

spiegeln sie eine wichtige Epoche germanischer Verfassungsentwicklung wider. Es hat schon in dieser Frühzeit des deutschen Staates ein germanisches Herzogtum gegeben, wenn nicht dem Namen, so doch jedenfalls der Sache nach.¹⁾ Dies Herzogtum hat dem vielköpfigen Völkerschaftsstaat der Frühzeit in der Person eines im Kriegsfall gewählten Heerführers zuerst die Spitze geschaffen, die sich nachmals zum festen Königtum härten mochte. Als es im fortschreitenden Verdichtungsprozeß dann vom Völkerschafts- zum Stammesstaat kam, sind die Völkerschaftsherzöge oder -könige zumeist von einem neuen Stammeskönigtum mediatisiert oder ausgerottet worden. Bei den Angelsachsen ist die Entwicklung sehr langsam verlaufen und zunächst eingeleitet worden durch ein von Fall zu Fall und mit wechselnder räumlicher Geltung gebildetes Herzogtum, das erst spät mit Egbert von Wessex und Alfred dem Großen in das Gesamtkönigtum überging. Bretwalda, „Brittenbeherrscher“, hieß in der angelsächsischen Volkssprache dieser auf lateinisch zuweilen, wie in den Quellen des festländischen Germanentums, auch *dux* genannte²⁾ Groß-

47 lieft man, Edwin, ein angelsächsischer König des 7. Jahrhunderts, habe „in stolzem Selbstgefühl sich als dem Oberherrn anderer die Standarte der römischen Imperatoren nachtragen“ lassen. Leider ist aber bei dem Gewährsmann Beda II 16 (Plummer 1, 118) nicht von einer solchen, sondern nur von gewöhnlichen *vexilla* die Rede.

¹⁾ Die Beweisführung von H. Zeiß: Wiener Prähist. Zs. 19, 1932, 145 ff. (vgl. außerdem zu dieser Frage W. Darges: Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift f. G. v. Below, 1928, 17 ff.); E. Schröder: Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 44, 1924, 1 ff. und Nachrichten der Götting. Ges. 1. Wiss., phil.-hist. Kl. 1932, 182 ff.; R. Much: Sav.-Zs. 45, 1925, 1 ff., 406; Ders., Germania 102 ff., 288) ist nicht geglättet. Das hat M. E. Einzel: Zs. d. Sav.-Stiftg. 54, 1934, 232 A. 2 gezeigt. M. E. ist um Cäsar und Tacitus nicht herumzukommen. Die herzogliche Stellung des Batavers Claudius Civilis und gar des vermittelst Schilderhebung zum *dux* erwählten Kanninefaten Brinno (Tacitus, Hist. IV 15) ist unbestreitbar. Und mag das Wort „herzog“ in jener Zeit noch gefehlt haben - - die in den germanischen Namen Hariobaudes, Cariowalda, Ariovist erhaltenen Synonyme „Heergebieter“, „Heerwalter“, „Heerführer“ (vgl. E. Förstemann, Ortsnamen, 2. Aufl., 1900, 766, 779, 783) beweisen m. E. mit Sicherheit, daß der Begriff in ihr lebendig war.

²⁾ Von *ducatus* spricht Beda II 5 (Plummer 1, 89) und, in drei Urkunden (Gray de Birch 1 Nr. 390 f., 393), König Egbert; *praedux* wird noch 964 König Cadgar genannt (dasselbst 3 Nr. 1143).